

18.11.85

Wi - G - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A.

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** (Wi)
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** (G) und
der **Rechtsausschuß** (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2.

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt
zu fassen:

"In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf höchstens
ein Geld- oder Warenspielgerät je 20 m² der dem Spielbe-
trieb dienenden Grundfläche aufgestellt werden.";

und ist in Absatz 3 Satz 2 die
Zahl "15"
durch die Zahl "20"
zu ersetzen.

- 2 -

496/1/85

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Diese Fassung entspricht den ursprünglichen Vorstellungen des Bundesministers für Wirtschaft, die später auf Drängen der betroffenen Wirtschaftskreise geändert worden ist. Die jetzt vorgesehene 15 m²-Lösung führt z.B. in weiten Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu der vom Bundesminister für Wirtschaft erhofften Reduzierung der Geldspielgeräte, sondern zumindest in den ersten Jahren zu ihrer Vermehrung. In einer Reihe von Großstädten des Landes liegt die Durchschnittszahl etwa bei 17 bis 22 m² pro Geldspielgerät, so daß nach Inkrafttreten der Verordnung wesentlich mehr Geräte aufgestellt werden könnten als bisher. Dies ist mit den Zielen, die mit der Verordnung verfolgt werden, nicht vereinbar.

Im übrigen Anpassung der Härteklausel in § 3 Abs. 3 Satz 2.

Wi 2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1. In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:
"In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m² Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen."

Begründung:

§ 3 Abs. 2 regelt die Aufstellung von Gewinnspielgeräten in Spielhallen. Nach § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO kann zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes u.a. die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte begrenzt werden. Von dieser Ermächtigung wird in Satz 1 in der Weise Gebrauch gemacht, daß pro 15 m² Grundfläche nur noch ein Gewinnspielgerät - höchstens jedoch zehn pro Spielhalle - aufgestellt werden dürfen. Dies wirkt einer weiteren Massierung von Gewinnspielgeräten dadurch entgegen, daß deren Zahl nicht mehr an das bloße Vorhandensein einer (wenn auch noch so kleinen) Spielhalle - wie im noch geltenden § 3 SpielV -, sondern an die Grundfläche der Spielhalle gebunden wird.

Zur Erreichung der mit der Änderungsverordnung angestrebten spürbaren Reduzierung der in Spielhallen zulässigen Spielgeräte ist dabei neben der Festsetzung einer Grundfläche von 15 m² pro Gerät die Festlegung der Obergrenze von zehn Geräten pro Spielhalle erforderlich.

G 3. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 1 sind
in § 3 Abs. 3 in Satz 1
die Worte

"dürfen bis zum 31. Dezember 1990 dieselbe Anzahl und vom
1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 zwei Drittel
dieser Anzahl aufgestellt bleiben"

durch die Worte

"darf bis zum 31. Dezember 1989 diese Anzahl aufgestellt
bleiben";

und ist in Satz 2

die Jahreszahl "1996"

durch die Jahreszahl "1990"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Änderung bezweckt eine einstufige vierjährige Übergangsregelung.

Es wird nicht verkannt, daß nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Unternehmern, die sich in ihrer Planung auf einen längeren Betrieb der Spielhallen eingestellt haben, Übergangsfristen eingeräumt werden müssen. Ein Zeitraum von zehn Jahren ist weder aus rechtlichen noch sonstigen Gründen geboten. Er verlängert lediglich den bisherigen Zustand, der ein Eingreifen des Ordnungsgebers erforderlich machte. Eine vierjährige Umstellungszeit dürfte ausreichend sein. Ein langfristiges Nebeneinander von Spielhallen nach altem und neuem Recht ist weder aus ordnungspolitischen Erwägungen noch aus Gründen gleicher Wettbewerbschancen für alle Spielhallenbetreiber wünschenswert. Hinzu kommt, daß die rechtliche Höchstzulassungsdauer der Geldspielgeräte vier Jahre beträgt, die wirtschaftliche Lebensdauer der Geräte in Spielhallen jedoch wesentlich kürzer ist, so daß während der eingeräumten vierjährigen Bestandsfrist ohnehin die Geräte u.U. mehrfach ausgewechselt werden können. Auch die Tatsache, daß in einzelnen Fällen die Laufzeit der Mietverträge über den Endtermin 31.12.1989 hinausgeht, kann schon deswegen nicht ausschlaggebend sein, da die Regelung nicht die Spielhallenerlaubnis, sondern die Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräte betrifft.

Wi 4. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die in räumlichem Zusammenhang betrieben werden, darf die Anzahl der insgesamt aufgestellten Geld- oder Warenspielgeräte jedoch nicht erhöht werden."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Übergangsregelung nicht zur Aufstellung zusätzlicher Geldspielgeräte führt. Spielhallenunternehmer betreiben häufig mehrere Kleinspielhallen in räumlichem Zusammenhang mit einer großflächigen Spielhalle. Die Anzahl der Geldspielgeräte in den Kleinspielhallen würde erst nach dem 1. Januar 1996 durch den "Quadratmeter-Maßstab" bestimmt und sich deshalb zunächst nicht verringern. Für die großflächige Spielhalle könnte jedoch die hierfür günstigere Regelung des § 3 Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Dies bedeutete einen deutlichen Anstieg der Zahl der Geldspielgeräte während des Übergangszeitraumes und entspricht nicht dem Ziel der Übergangsregelung. In Spielhallenkomplexen ist die Zulässigkeit der Aufstellung von Geldspielgeräten deshalb nur übereinstimmend für alle dort betriebenen Spielhallen entweder nach Absatz 2 oder nach dem durch Satz 1 modifizierten alten Recht zu beurteilen.

Wi 5. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 3)**G**

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Nach dem zu streichenden Satz 3 soll die Übergangsregelung auch dann gelten, wenn bestehende Spielhallen zusammengelegt werden und hierfür eine neue Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt wird. Dies geht über eine Besitzstandswahrung weit hinaus. Nach allgemeinem Verständnis bedeutet Bestandsschutz lediglich das Recht, einen Betrieb unter den bisherigen Bedingungen unverändert fortführen zu können. Eine Regelung, die den Spielhallenbesitzern über einen längeren Zeitraum die aus früherem Recht erworbenen Positionen beläßt, sie aber gleichzeitig von den damit verbundenen Beschränkungen befreit, wirkt einer - auch im Interesse der Wettbewerbsgleichheit, insbesondere im mittelständischen Bereich - wünschenswerten baldigen Anpassung der Altanlagen an das neue Recht entgegen.

Die zu streichende Regelung könnte im übrigen auch dazu führen, daß in einem großen Raum eine nach neuem Recht unzulässige Zahl von Geldspielgeräten an einer Stelle konzentriert wird und damit zusätzliche Spielanreize geboten werden.

R 6. Artikel 1 Nr. 6 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 19 Abs. 1 Nr. 1 nach der Zahl "4" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Nur § 3 Abs. 4 Satz 1 enthält eine Gebotsnorm, auf die in der Bußgeldvorschrift Bezug genommen werden kann.

R 7. Artikel 1 Nr. 6 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 19 Abs. 1 Nr. 1 die Worte "in einem Betrieb" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff des "Betriebes" wird in den angeführten Gebotsnormen nicht verwendet. Er ist in § 19 Abs. 1 Nr. 1 auch nicht erforderlich und kann dort nur zu Mißverständnissen führen.

B.

8. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.